

**Vereinbarung**  
**zwischen dem SEK, mission 21 und DM – échange et mission**  
**über die Einrichtung der „Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK“**

## 1. Präambel

Der SEK, mission 21 und DM – échange et mission sehen ihr gemeinsames Missionsverständnis in folgendem Text des Ökumenischen Rates der Kirchen zutreffend formuliert:

„*Mission* hat eine ganzheitliche Bedeutung: die Verkündigung und das Miteinanderteilen der Frohen Botschaft des Evangeliums durch Wort (kerygma), Tat (diakonia), Gebet und Gottesdienst (leiturgia) und das alltägliche Zeugnis des christlichen Lebens (martyria); Lehre als Aufbau und Stärkung der Menschen in ihrer Beziehung zu Gott und zueinander und Heilung als Ganzheit und Versöhnung zu koinonia – Gemeinschaft mit Gott, Gemeinschaft mit Menschen und Gemeinschaft mit der Schöpfung als Ganzes.

*Evangelisation* schliesst diese verschiedenen Dimensionen der Mission nicht aus, doch der Schwerpunkt liegt hier auf der ausdrücklichen und absichtsvollen Bezeugung des Evangeliums, darunter die Einladung zur persönlichen Umkehr zu einem neuen Leben in Christus und zur Nachfolge.<sup>1</sup>“

Zur Stärkung der Zusammenarbeit und der Verbindung zwischen den Missionsorganisationen und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) als Vertreter seiner Mitgliedkirchen besteht eine *Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK* (im Folgenden *Konferenz* genannt). Zurzeit sind an ihr mission 21, DM – échange et mission und der SEK beteiligt.

## 2. Konstitution und Grundsätze

- 2.1 Die Abgeordnetenversammlung SEK, der Synode missionnaire des DM – échange et mission und die Abgeordnetenversammlung von mission 21 richten die *Konferenz* ein und geben ihr ihr Mandat. Sie beschliessen auch über eine allfällige Änderung der Zusammensetzung der *Konferenz* und über ihre Auflösung.
- 2.2 Die *Konferenz* berät auf dem Gebiet der Mission die wichtigen übergreifenden Anliegen und Themen, die die Missionsorganisationen und die Mitgliedkirchen des SEK gemeinsam betreffen; sie koordiniert die daraus resultierenden Aktionen.
- 2.3 Berichterstattung und Antragstellung erfolgen grundsätzlich in Form einer Vorlage des Rates SEK an die Abgeordnetenversammlung SEK. Die Missionsorganisationen haben das Recht, die Berichte und Anträge an der Abgeordnetenversammlung SEK mündlich zu vertreten. Der Rat SEK kann zum Bericht und Antrag der *Konferenz* Stellung nehmen. Sollte diese Stellungnahme von der Meinung der *Konferenz* abweichen, informiert er zuvor die Missionsorganisationen.

<sup>1</sup> Studiendokument zur Mission, CWME 2000, Punkt 7

- 2.4 Die *Konferenz* legt der Abgeordnetenversammlung SEK Anträge auf Zielsummen als Sockelbeiträge an die Missionsorganisationen vor und kann Leistungsbeiträge für spezifische Projekte beantragen.

### 3. Zielsetzungen

Die *Konferenz* hat verbindlich zum Ziel,

- 3.1 die gegenseitige Information, Beratung und Abstimmung der angestrebten längerfristigen Zielsetzungen im Bereich „Mission“ der Missionsorganisationen und des SEK zu sichern,
- 3.2 die rechtzeitige Information, gegenseitige Beratung und Abstimmung wichtiger Schritte im Vorgehen bei strategisch relevanten Themen und Anliegen zu sichern. Das gilt insbesondere auch für die frühzeitige Diskussion von übergreifenden Entwicklungen, die alle Mitglieder der *Konferenz* tangieren könnten.

### 4. Aufgaben

Die *Konferenz* hat die Aufgabe

- 4.1 der Beratung des strategischen Zusammenwirkens zwischen den Missionsorganisationen, dem SEK und den Mitgliedkirchen. Sie kann entsprechende Empfehlungen abgeben.
- 4.2 einer Plattform für die Diskussion von mittelfristig wirksamen Initiativen, Programmen und Themen im Bereich Mission.
- 4.3 der Verantwortung für die Organisation von Tagungen zur Weiterentwicklung und Vertiefung des Themenkreises *Kirche und Mission*.
- 4.4 der Steuerung von Prozessen zur Vertiefung der organisatorischen und/oder inhaltlichen Zusammenarbeit.
- 4.5 der Vorbereitung und Kommentierung von Anträgen (z.B. von Aktionen, Programmen oder Projekten der Missionsorganisationen) an der Abgeordnetenversammlung SEK.
- 4.6 der Weiterleitung der Jahresberichte und Jahresrechnungen der Missionsorganisationen zur Kenntnisnahme an die AV SEK.
- 4.7 der Vorlage ihres Tätigkeitsberichts zuhanden der Abgeordnetenversammlung SEK, der Abgeordnetenversammlung von mission 21 und dem Synode missionnaire des DM- échange et mission.
- 4.8 der Koordination der Umsetzung von Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung SEK.

## **5. Zusammensetzung und Arbeitsweise**

- 5.1 Die *Konferenz* setzt sich zusammen aus je zwei mandatierten Vertreterinnen oder Vertretern jeder Organisation. Dies sind in der Regel je ein Mitglied des Vorstands bzw. Rates und der Geschäftsleitung.
- 5.2 Die *Konferenz* fasst ihre Beschlüsse unter Zustimmung aller Konferenzmitglieder und unter Berücksichtigung der Selbständigkeit ihrer Mitglieder.
- 5.3 Die *Konferenz* findet in der Regel vier Mal im Jahr statt.

## **6. Moderation**

Die *Konferenz* wählt eine externe Person als Moderatorin oder Moderator. Diese gehört keiner operativen oder strategischen Ebene der beteiligten Organisationen an und hat in der *Konferenz* kein Stimmrecht. Sie nimmt die Interessen der Mitgliedorganisationen auf, leitet die administrative Geschäftsführung, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie, moderiert die Beratungs- und Entscheidungsprozesse und sichert die Umsetzung der Beschlüsse.

## **7. Administratives und Finanzen**

- 7.1 Die administrativen Arbeiten werden im Auftrag der moderierenden Person durch eine der Mitgliedorganisationen erledigt.
- 7.2 Sitzungsgelder und Spesen werden durch die Mitgliedorganisationen getragen.
- 7.3 Für die Moderation gelten die Ansätze für Sitzungsgelder und Spesen des SEK. Diese Kosten werden nach einem gemeinsam vereinbarten Schlüssel zwischen den Mitgliedorganisationen aufgeteilt.

## **8. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie löst die bisherige Rahmenvereinbarung und die Leistungsverträge zwischen dem SEK, mission 21 und DM – échange et mission vom 13. Dezember 2004 ab.

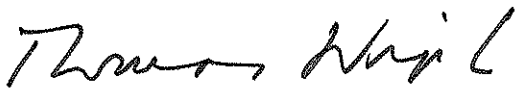
## **9. Veränderung und Auflösung**

- 9.1 Die Vereinbarung kann von jeder der Mitgliedorganisationen mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 9.2 Die Vereinbarung kann auf Antrag einer Mitgliedorganisation verändert werden. Die *Konferenz* beantragt dies dem Synode missionnaire des DM – échange et mission, der Abgeordnetenversammlung von mission 21 und der Abgeordnetenversammlung SEK.

9.3 Das Ausscheiden einer Organisation bedingt die Überarbeitung der Vereinbarung.

Ort/Datum: Bern, 16. Juni 2010

**Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund:**



Thomas Wipf  
Präsident des Rates



Theo Schaad  
Geschäftsleiter

Ort/Datum: *Basel, 9. August 2010*

**mission 21:**



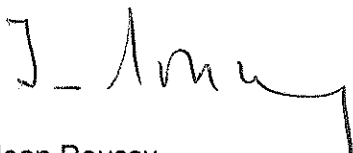
Bettina Krause  
Präsidentin des Vorstandes



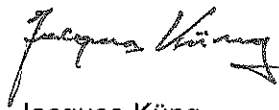
Martin Breitenfeldt  
Direktor

Ort/Datum: *Lansanne, le 24 juin 2010*

**DM - échange et mission:**



Jean Roussy  
Präsident des Rates



Jacques Küng  
Generalsekretär

Ort/Datum :